

Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I)

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone

Jelka Mayr-Singer



Dr. Jelka Mayr-Singer, geb. 1956, lehrt am Institut für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck.

Mit der Schaffung so genannter Hybridgerichte ist eine neue Generation internationaler Strafgerichte entstanden, die sich vor allem durch die Einbindung des Tatortstaats von den bisherigen Modellen internationaler Strafgerichte unterscheidet. Wie das Beispiel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone belegt, führt diese Einbeziehung zu einer deutlich höheren Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung und erleichtert die Arbeitsweise des Gerichtshofs. Zu den Problemen dieser internationalisierten Gerichte gehört die Finanzierung, die auf freiwilligen Beiträgen beruht.

Kein Bereich des Völkerrechts hat in den letzten Jahren eine derart dynamische Entwicklung genommen wie das Völkerstrafrecht und die internationale Strafgerichtsbarkeit. Innerhalb der letzten 15 Jahre sind allein zwei Generationen¹ internationaler Strafgerichtshöfe entstanden, beide unter den Auspizien der Vereinten Nationen.

Zu Beginn der neunziger Jahre hatte der Sicherheitsrat als nichtmilitärische Zwangsmaßnahme im Rahmen von Kapitel VII der UN-Charta die beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ins Leben gerufen. Diese Rolle als Gerichtsgründer löste zunächst heftige Diskussionen aus; der Sicherheitsrat habe damit seine Kompetenzen überschritten und ein Gericht dürfe nicht von einem politischen Organ abhängig sein. Heute gehört diese kritische Sichtweise der Vergangenheit an. Der ungewöhnliche Weg, Friedenssicherung mit Hilfe internationaler Gerichte zu bewerkstelligen, hat sich bewährt – die Tätigkeit der beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe, die entsprechend der Abschlussstrategie des Sicherheitsrats mit Ende 2010 abgeschlossen sein soll, wird zu Recht überwiegend positiv bewertet.²

Nationale Gerichte und die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen

Mit zu den Errungenschaften der beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe gehört, dass auch die nationalen Justizsysteme in der letzten Phase in die Aufarbeitung der Vergangenheit eingebunden wurden; zumindest die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens sind inzwischen soweit konsolidiert, dass die Fälle mittlerer und geringerer Schwere vor Ort abgehandelt werden können. Dies geschieht zum einen vor lokalen bosnischen, kroatischen und serbischen Gerichten, zum anderen in der auf Republikenebene im Staatsgerichtshof von Bosnien in Sarajewo eingerichteten Sonderkammer für Kriegsverbrechen, die für eine Übergangszeit so-

wohl mit nationalen als auch mit internationalen Richtern besetzt ist.

Auch der in Arusha (Tansania) beheimatete Strafgerichtshof für Ruanda kann bei der Anwendung der ›Regel 11 bis‹ seiner Verfahrensordnung, die eine Übertragung von Fällen an nationale Gerichte vorsieht, auf erste Erfolge verweisen. Bislang wurden drei Verfahren an das Justizsystem dritter Länder überwiesen, davon gingen zwei im November 2007 an Frankreich³; die Überweisung im Fall Bagaragaza an die Niederlande wurde Ende August 2007 widerrufen, nachdem ein niederländisches Gericht in einem gleichgelagerten Fall seine Zuständigkeit verneint hatte. Bislang hat sich als einziger afrikanischer Staat der Tatortstaat Ruanda bereit erklärt, Fälle des Arusha-Tribunals zu übernehmen. Nachdem mit der Abschaffung der Todesstrafe im Juli 2007 das größte Hindernis für eine Überweisung von Angeklagten an die ruandische Justiz beseitigt worden war, hat die Anklagebehörde bereits in fünf Fällen die Übertragung an örtliche Gerichte in Ruanda beantragt. Ob die ruandische Gerichtsbarkeit den Anforderungen der extrem hohen Zahl noch offener Fälle tatsächlich gewachsen sein wird, erscheint zweifelhaft. Allerdings kann die ruandische Gesellschaft auf eine traditionelle Form der Justiz zurückgreifen, nämlich auf die über das ganze Land verteilten, mehr als 12 000 ›Gacaca-Gerichte‹. Diese Dorfgerichte versuchen, durch gemeinsame Wahrheitsfindung und Aufarbeitung innerhalb der Dorfgemeinschaft zur Versöhnung zwischen den verfeindeten Ethnien beizutragen. Sie wurden mittlerweile auf eine gesetzliche Grundlage⁴ gestellt, und seit Mitte 2005 führen sie auch Völkermord-Prozesse durch.⁵ Mit der Übertragung einzelner Fälle an nationale Gerichte haben die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe aber nicht nur eine Möglichkeit gefunden, ihre Arbeit rechtzeitig abzuschließen. Sie tragen damit auch der Erkenntnis Rechnung, dass die Gerichte am Tatortstaat nach wie vor das am besten geeignete Forum zur Aburteilung auch internationaler Verbrechen darstellen. Sie sind nicht nur besser geeignet, weil es vor Ort naturgemäß einfacher ist, Beweise sicherzustellen und Zeugen vorzuladen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die betroffene Bevölkerung in den Tatortstaaten den nationalen Gerichten nach wie vor ein größeres Vertrauen entgegenbringt als den internationalen *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen. Letzteren gelingt es immer noch zu wenig, die weit entfernt vom Tatortstaat durchgeführten Verfahren der Öffentlichkeit näher zu bringen und in den kriegszerrütteten Gesellschaften eine friedensstiftende Wirkung

zu entfalten. Dies liegt zum einen an den am anglo-amerikanischen Modell orientierten Verfahren und zum anderen an der Zusammensetzung aus ausschließlich internationalen Richtern, was oft als ›Siegerjustiz‹ aufgefasst wird.

Dritte Generation von Strafgerichtshöfen

Mehr Akzeptanz bei den betroffenen Bevölkerungen zu erreichen, war einer der Gründe, die im Jahr 2000 zur Ausbildung einer neuen Generation von Strafgerichten geführt haben: der ›Hybridgerichte‹ oder ›internationalisierten‹ Gerichte.⁶ Kennzeichnend für dieses neuartige Modell der Strafgerichtsbarkeit ist die Vereinigung von nationalen und internationalen Elementen, wobei sowohl Ausmaß als auch Form der Internationalisierung unterschiedlich ausfallen können. Der hybride⁷ Charakter der Gerichte manifestiert sich vor allem durch zweierlei: Zum einen bestehen Senate und Anklagebehörde aus nationalen und internationalen Richtern beziehungsweise Staatsanwälten. Zum anderen enthält das anwendbare Recht neben den Tatbeständen des Völkerstrafrechts regelmäßig auch Bestimmungen des nationalen Strafrechts. Einheimische Richter einzubinden, stärkt nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in die Kammern, sondern hat auch den Vorteil, dass ein mit den örtlichen Gegebenheiten, der Sprache und den Gebräuchen des Landes vertrauter Personenkreis unmittelbar an den Verfahren mitwirkt. Die Einbeziehung nationaler Strafnormen erlaubt eine noch enger an den speziellen Bedürfnissen des Tatortstaats orientierte Rechtsprechung.

Die überwiegende Zahl der Hybridgerichte wurde in Staaten eingerichtet, die einen gewaltsamen Konflikt hinter sich haben und gar nicht in der Lage wären, Völkerrechtsverbrechen aus eigener Kraft zu ahnden. Die Schaffung genuin internationaler Straftribunale scheiterte – nach den Erfahrungen mit dem Jugoslawien- und dem Ruandatribunal – vor allem an der Zurückhaltung der Staatengemeinschaft, die Kosten für weitere personalintensive Gerichtshöfe zu übernehmen, aber auch an der mangelnden Bereitschaft der betroffenen Staaten, sich ein ›echtes‹ internationales Gericht aufzwingen zu lassen. Aus diesem Grund beruhen die neuen Hybridgerichte zumeist auf bilateralen Abkommen des Tatortstaats mit den UN. Sie unterscheiden sich daher schon in ihrer Rechtsgrundlage sowohl von den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen, die durch eine Resolution des Sicherheitsrats ins Leben gerufen wurden, als auch vom Internationalen Strafgerichtshof, der durch einen multilateralen Vertrag eingerichtet wurde.

Zu diesen internationalisierten Gerichten gehören die so genannten ›Regulation 64 Panels‹⁸ in Kosovo, die Sonderkammern in Timor-Leste, der Sondergerichtshof für Sierra Leone, die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha, die Sonderkammer für

Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina⁹ sowie das erst im Aufbau begriffene Sondertribunal für Libanon, bei dem man bereits von einem Generationenwechsel hin zu der nächsten – vierten – Generation internationaler Straftribunale sprechen kann.

Sowohl die ›Regulation 64 Panels‹ in Kosovo als auch die Sonderkammern in Timor-Leste wurden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und zur Unterstützung guter Regierungsführung durch UN-Übergangsverwaltungen errichtet. Beide hat man nach dem völligen Zusammenbruch staatlicher Funktionen ins Leben gerufen und jeweils in die dortige Justiz integriert. Im Fall Kosovo erließ die UN-Verwaltung UNMIK¹⁰ im Jahr 2000 Regelungen, die den Einsatz internationaler Richter und Ankläger im Einzelfall ermöglichen, sofern der UN-Sonderbeauftragte einem entsprechenden Antrag seitens des Anklägers, des Angeklagten oder der Ver-

Mehr Akzeptanz bei den betroffenen Bevölkerungen zu erreichen, war einer der Gründe, die im Jahr 2000 zur Ausbildung einer neuen Generation von Strafgerichten geführt haben.

1 Die Terminologie in Bezug auf die verschiedenen Generationen der Strafgerichte ist uneinheitlich. Hier werden die beiden Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokyo als erste, die beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie der Internationale Strafgerichtshof als zweite und die Hybridgerichte als dritte Generation internationaler Strafgerichte bezeichnet.

2 Vgl. Leonie von Braun, Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Mehr Errungenschaften als Versäumnisse, Vereinte Nationen (VN), 4/2007, S. 148–154.

3 Es handelt sich dabei um die Verfahren gegen Laurent Bucyibaruta (ICTR-05-85) und Wenceslas Munyeshyaka (ICTR-05-87).

4 Organic Law Establishing the Organisation, Competence and Functioning of Gacaca Courts Charged with Prosecuting and Trying the Perpetrators of the Crime of Genocide and Other Crimes Against Humanity, Committed Between October 1st, 1990 and December 31, 1994, Official Gazette of the Republic of Rwanda, No. 16/2004, 19.6.2004.

5 Zu den Gacaca-Gerichten siehe deren Website http://www.inkigacaca.gov.rw/index_.html; Zu den Entwicklungen der beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe siehe Frank Höpfel, Internationale Strafgerichte: Fortschritte und Probleme, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2008, Frankfurt/Main und Leipzig 2007, S. 222–229, hier S. 225f.

6 Vgl. hierzu insbesondere Cesare P.R. Romano/ André Nollkaemper/ Jann K. Kleffner, Internationalized Criminal Courts and Tribunals. Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia, Oxford 2004 und Christoph Mangold, Die völkerstrafrechtliche Verfolgung von Individuen durch internationale Strafgerichtshöfe, Frankfurt/Main 2007, S. 291–336.

7 ›Hybrid‹, lateinisch: von zweierlei Herkunft.

8 Die Panels sind benannt nach der Verordnung Nr. 64 vom 15.12.2000, aufgrund derer sie eingerichtet wurden. Vgl. Justice for a Lawless World? Rights and Reconciliation in a New Era of International Law. Regulation 64 Panels in the Courts of Kosovo, IRIN News, Nairobi, 26.6.2006.

9 Vgl. dazu von Braun, a.a.O. (Anm. 2), S. 153.

10 Für eine Bilanz der UNMIK siehe Rafael Biermann, Zwischen Friedenskonsolidierung und Friedenschaffung. Gemischte Bilanz der UN-Verwaltung in Kosovo, VN, 4/2007, S. 133–141.

Am ehesten mit den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen vergleichbar ist der Sondergerichtshof für Sierra Leone.

Die Hauptverantwortlichen sollen für die Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen werden, den Opfern soll Gerechtigkeit widerfahren, die Rechtsstaatlichkeit soll gestärkt und so einem nachhaltigen Frieden der Weg bereitet werden.

teidigung stattgibt. Anwendbar ist nur das in Kosovo geltende Recht, das aber lückenhaft ist und vor allem keinen Straftatbestand für Verbrechen gegen die Menschlichkeit kennt. Die Mehrheit der bisher verhandelten 220 Fälle betraf Delikte der organisierten Kriminalität, während nur ein geringer Anteil von 38 Anklagen Kriegsverbrechen zum Gegenstand hatte.¹¹ Die ›Regulation 64 Panels‹ werden insgesamt eher kritisch beurteilt. Beispielsweise wird den internationalen Richtern eine zu starke Abhängigkeit von der UNMIK-Exekutive nachgesagt.¹²

Auch die durch die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) im Mai 2000 etablierten, dem Bezirksgericht von Dili in Timor-Leste zugeordneten Sonderkammern sowie eine Abteilung Schwerstverbrechen (Serious Crimes Unit – SCU) hatten von Anfang an mit erheblichen Problemen zu kämpfen. Neben fehlenden Mitteln und unzureichender personeller Ausstattung beeinträchtigte die mangelnde Kooperationsbereitschaft der indonesischen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Auslieferung Verdächtiger die Qualität der Verfahren. Schließlich beendeten die Sonderkammern und die SCU Ende 2004 ihre Tätigkeit¹³, ohne dass es gelungen war, die Hauptverantwortlichen der Völkerrechtsverbrechen vor Gericht zu stellen. Damit muss der in Timor-Leste eingeschlagene Weg wohl insgesamt als gescheiterter Versuch, schwerste Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich aufzuarbeiten, bezeichnet werden.

Dies vorangestellt sollen nun in diesem Teil 1 der Sondergerichtshof für Sierra Leone sowie in einem später erscheinenden Teil 2 die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha und das Sondertribunal für Libanon genauer beleuchtet werden.

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone

Vorgeschichte

Am ehesten mit den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen vergleichbar ist der Sondergerichtshof für Sierra Leone (Special Court for Sierra Leone – SCSL). Dieser wurde zur Verfolgung der Hauptverantwortlichen für jene Verbrechen geschaffen, die ab dem 30. November 1996 während des mehr als zehnjährigen Bürgerkriegs in Sierra Leone begangen worden waren. Die bewaffneten Auseinandersetzungen waren zu Beginn der neunziger Jahre von der Rebellenorganisation ›Revolutionary United Front‹ (RUF) unter der Führung von Foday Sankoh gegen die wechselnden Regierungen Sierras Leones in Gang gesetzt worden. Sie wurden vom späteren Staatspräsidenten Liberias, Charles Ghankay Taylor, der an den reichen Diamantenvorkommen des Landes interessiert war, mit Waffen, Munition und Kämpfern unterstützt. Im Mai 1997 ergriff eine von Johnny Paul Koroma angeführte Militärjunta als ›Armed Forces Revolutionary Council‹

(ARFC) die Macht, verbündete sich mit der RUF und errichtete ein autoritäres Regime, das aber mit Hilfe von ECOMOG, dem militärischen Arm der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), im darauffolgenden Jahr zugunsten der gewählten Regierung wieder vertrieben werden konnte. Trotz des zwischen der RUF und der Regierung Sierras Leones im Jahr 1999 abgeschlossenen Friedensabkommens von Lomé und der Entsendung der UN-Friedensmission UNAMSIL konnte der Krieg erst im Januar 2002 offiziell für beendet erklärt werden. Der Bürgerkrieg war mit äußerster Brutalität geführt worden. Typisch für die Kriegsführung der RUF waren vor allem die zwangsweise Rekrutierung von Kindersoldaten, Verstümmelungen, Massenvergewaltigungen und Plünderungen; die Kampfhandlungen kosteten zwischen 50 000 und 200 000 Menschen das Leben und hinterließen mehr als 1,5 Millionen Flüchtlinge und ein nahezu vollständig zerstörtes Land.

Einrichtung

Die Initiative zur Schaffung eines speziellen Gerichtshofs ging – anders als bei den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen – nicht vom Sicherheitsrat, sondern von der sierra-leonischen Regierung aus. Der damalige Präsident Ahmad Tejan Kabbah hatte sich an den UN-Generalsekretär gewandt, welcher den Bemühungen zur strafrechtlichen Ahndung der im Bürgerkrieg begangenen Verbrechen seine volle Unterstützung zusagte.¹⁴ Auf der Grundlage seiner Einschätzung, dass die Situation in Sierra Leone eine Friedensbedrohung darstelle, ersuchte der Sicherheitsrat in Resolution 1315 vom 14. August 2000 den Generalsekretär, mit der Regierung von Sierra Leone ein Abkommen zur Errichtung eines unabhängigen Sondergerichtshofs auszuhandeln. Dieses bilaterale Abkommen, das im Januar 2002 unterzeichnet und zwei Monate später vom sierra-leonischen Parlament durch ein Gesetz in das nationale Recht inkorporiert wurde, enthält in seinem Anhang das Statut des SCSL und bildet die Rechtsgrundlage für dessen Einrichtung.

Der Gerichtshof besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, hat also nicht den Status von Nebenorganen des Sicherheitsrats. Es handelt sich hier auch nicht, wie in den bisherigen Fällen der strafrechtlichen Aufarbeitung von kriegesischen Auseinandersetzungen, um Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats, denen sich die betroffenen Staaten nicht entziehen können, sondern um einen Versuch des Tatortstaats, mit Unterstützung der UN der Straflosigkeit im Land ein Ende zu setzen. Die Hauptverantwortlichen sollen für die Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen werden, den Opfern soll Gerechtigkeit widerfahren, die Rechtsstaatlichkeit soll gestärkt und so einem nachhaltigen Frieden der Weg bereitet werden. Für die Errichtung mögen durchaus auch andere Motive eine Rolle gespielt haben, etwa der Popularitätsgewinn, den sich die Regierung Sierras Leones vor den anstehenden

Wahlen erhofft haben mag oder das angebliche Bestreben der internationalen Gemeinschaft auf diese Weise die an den Mitgliedern der UNAMSIL begangenen Verbrechen ahnden zu können.¹⁵ Dennoch kann nach nunmehr vierjähriger Tätigkeit des SCSL – wie im Folgenden gezeigt – eine vorsichtig positive Zwischenbilanz gezogen werden.

Besondere Charakteristika

Bewährt hat sich zunächst einmal die Ansiedlung des Sondergerichtshofs im Tatorstaat, in der Hauptstadt Freetown. Mit Hilfe der von der Kanzlei des SCSL ambitioniert betriebenen Öffentlichkeitsarbeit ist es gelungen, den Menschen vor Ort die Tätigkeit des Gerichtshofs näher zu bringen, obwohl das Land noch immer von enorm hoher Arbeitslosigkeit, ebensolcher Armut¹⁶ und Korruption geprägt ist und die Bevölkerung daher vorrangig damit beschäftigt ist, ihre Lebenssituation wieder in den Griff zu bekommen. Zu einer breiteren Akzeptanz des Tribunals trägt ferner die Tatsache bei, dass die Richterbank auch mit sierra-leonischen¹⁷ Richtern besetzt ist, wenngleich in allen Kammern die internationalen Richter überwiegen. Bei der Auswahl der Richter wurde auf die spezifischen Bedürfnisse der vor dem Gerichtshof verhandelten Fälle Rücksicht genommen: Von den derzeit elf bestellten Richtern¹⁸ kommen immerhin sieben aus afrikanischen Staaten, und insbesondere die ausländischen Richter verfügen zumeist über eine besondere Expertise in den für die Tätigkeit des SCSL relevanten Bereichen.

Hinsichtlich der personellen Zuständigkeit des Gerichts spielte die Frage eine besondere Rolle, wie mit den mehr als 5000 im Bürgerkrieg eingesetzten Kindersoldaten strafrechtlich umgegangen werden soll. Umstritten war, ab welchem Alter diese Kinder, die von den Rebellen verschleppt, aufgestachelt, eingeschüchtert, unter Drogen und Alkohol gesetzt und dazu gebracht wurden, schlimmste Grausamkeiten zu begehen, strafrechtlich verantwortlich sein sollen. Nach Art. 7 SCSL-Statut unterliegen Kinder unter 15 Jahren der Gerichtsbarkeit des Tribunals gar nicht, und gegen jugendliche Straftäter zwischen 15 und 18 Jahren dürfen keine Gefängnisstrafen ausgesprochen werden; vielmehr enthält Art. 7 Abs. 2 einen Katalog von Maßnahmen, die vom Gerichtshof angeordnet werden sollen, um deren körperliche und psychische Rehabilitation und ihre Wiedereingliederung in Familie und Gesellschaft zu unterstützen. Diese Regelung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich oft gar nicht feststellen lässt, wann ein Kindersoldat das 15. Lebensjahr erreicht hat, zumal in vielen Fällen keine Geburtsurkunden vorhanden sind. Diese an den Spezifika des sierra-leonischen Bürgerkriegs orientierte Ausgestaltung des SCSL-Statuts gehört mit Sicherheit ebenso zur Habenseite wie auch die sachliche Zuständigkeit, die sich neben den ›klassischen‹ Tatbeständen des Völkerstrafrechts auch auf

Verbrechen nach dem Strafrecht Sierra Leones erstreckt, wie etwa Sexualstraftaten gegen Mädchen und Sachbeschädigungsdelikte.

Urteile

Seit dem Beginn der Tätigkeit des Sondergerichtshofs im Juni 2004 wurde gegen 13 Personen Anklage erhoben; drei Fälle¹⁹ konnten aufgrund des Todes der Anklagten nicht zu Ende gebracht werden. Am 22. Februar 2008 wurden die ersten drei Urteile gegen führende Mitglieder des AFRC durch die Berufungskammer des SCSL bestätigt. Ihnen kommt insofern herausragende Bedeutung zu, als erstmals in der Geschichte der Justiz die Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert und drei AFRC-Rebellenführer²⁰ in letzter Instanz sowie ein weiterer²¹ vorläufig in erster Instanz dafür verurteilt wurden. Außerdem wurde ausgesprochen, dass auch Zwangsheirat in bewaffneten Konflikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren und vom Verbrechen der sexuellen Sklaverei zu unterscheiden ist. Diese Urteile wurden allgemein mit großem Enthusiasmus aufgenommen; es zeigt sich allerdings, dass die Rehabilitationsprogramme und die Bemühungen um Wiedereingliederung der schwer traumatisierten Kinder in ihre Dorfgemeinschaften nur schleppend vorgehen. Zu gering ist das Interesse der Regierung und der sierra-leonischen Gesellschaft, langfristige Programme zu finanzieren, und die ohnehin spärlichen Spendengelder versickern oder werden missbräuchlich verwendet.

Hinsichtlich der personellen Zuständigkeit des Gerichts spielte die Frage eine besondere Rolle, wie mit den mehr als 5000 Kindersoldaten strafrechtlich umgegangen werden soll.

11 Mangold, a.a.O. (Anm. 6), S. 297.

12 John Cerone/Clive Baldwin, Explaining and Evaluating the UNMIK Court System, in: Romano/Nollkaemper/Kleffner, a.a.O. (Anm. 6), S. 41–57.

13 Vgl. UN-Dok. S/RES/1573 v. 16.11.2004.

14 Siehe dazu den 5. Bericht des Generalsekretärs zur UNAMSIL, UN Doc. S/2000/751 v. 31.7.2000, Abs. 68.

15 Alison Smith, Sierra Leone: The Intersection of Law, Policy, and Practice, in: Romano/Nollkaemper/Kleffner, a.a.O. (Anm. 6), S. 125–139., hier S. 126. Die Rechtsverletzungen von Mitgliedern der Friedenstruppen und anderem UN-Personal sind gem. Art. 1 Abs. 2 SCSL-Statut der Jurisdiktion des Sondergerichtshofs entzogen und fallen unter die Gerichtsbarkeit ihrer Entsendestaaten.

16 Im UN-Index der menschlichen Entwicklung 2007/2008 wird Sierra Leone auf dem letzten (177.) Platz geführt.

17 Der SCSL beschäftigt derzeit insgesamt mehr als 350 Personen, wobei mehr als die Hälfte Staatsangehörige Sierra Leones sind.

18 Vier dieser Richter wurden von der Regierung Sierra Leones, sieben vom UN-Generalsekretär ernannt.

19 Unter den drei Fällen waren der des ehemaligen Führers der RUF Foday Sankoh und jener des Gründers und Anführers der regierungsnahen Miliz ›Civil Defence Forces‹ (CDF) Sam Hinga Norman.

20 Alex Tamba Brima, Santigie Borbor Kanu und Brima Bazzy Kamara.

21 Allieu Kondewa war führendes Mitglied der ›Civil Defence Forces‹.

Sonderfall Charles Taylor

Dem ehemaligen Diktator von Liberia Charles Taylor werden Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorgeworfen.

Das Hauptproblem bildete von Anfang an die Finanzierung des Gerichtshofs.

Zu den hervorstechenden Merkmalen des SCSL zählt schon heute, dass mit Charles Taylor nach Slobodan Milosevic wiederum einem zur Zeit der Anklageerhebung (im März 2003) amtierenden Staatsoberhaupt der Prozess gemacht wird. In einem entsprechenden Zuständigkeitsbeschluss im Mai 2004²² wurde klar gestellt, dass Staatsoberhäupter vor internationalen Strafgerichten keine Immunität genießen. Nach der Verlegung des Verfahrens nach Den Haag²³ begann Anfang Juni 2007 die Hauptverhandlung. Dem ehemaligen Diktator von Liberia werden in elf Anklagepunkten Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorgeworfen. Das umfangreiche Verfahren, für das allein die Anklage ursprünglich eine Liste von 144 Zeugen²⁴ vorgelegt hat, soll bis Mitte 2009 dauern. Mit einem (ersten) Urteil wird Anfang 2010 gerechnet, das endgültige Urteil soll im Sommer 2010 ergehen. Die Anklage bedient sich im Fall Taylor der Rechtsfigur der Beteiligung an einem gemeinsamen verbrecherischen Unternehmen (joint criminal enterprise), die schon in der Praxis des Jugoslawien-Tribunals eine wesentliche Rolle gespielt hat und auch vom Ruanda-Tribunal angewandt wird. Demnach habe ein gemeinsamer Tatplan zwischen Taylor und der RUF/AFRC-Allianz bestanden, der auf die Anstiftung zur Rebellion in Sierra Leone abzielte, um sich so die Kontrolle über die Diamantenminen des Landes zu verschaffen. Im Zuge der Ausführung und als vorhersehbare Folge des gemeinsamen Tatplans sei es zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gekommen. Diese Argumentation ist nach Auffassung von William Schabas²⁵ problematisch. Bei dem gemeinsamen Unternehmen – die Rebellion zur Machtübernahme in Sierra Leone – handle es sich nicht um ein Verbrechen, für das der SCSL seine Jurisdiktion ausüben könne. Da Taylor selbst während des Bürgerkriegs nie sierra-leonisches Territorium betreten hat und seinem Kommando dort offenbar auch nicht direkt Truppen unterstellt waren als die schlimmsten Gräueltaten verübt wurden, kann ein Schuldspruch nur ergehen, wenn Taylor nachgewiesen werden kann, dass er Völkerrechtsverbrechen angeordnet oder zu deren Begehung angestiftet hat.

Zwischenbilanz

Bis auf den nach wie vor flüchtigen und bereits totesagten AFRC-Führer Koroma sind alle (derzeit neun) Angeklagten in Haft und das Verfahren gegen drei Rebellenführer abgeschlossen. Die AFRC-Führer Brima und Kanu wurden zu 50, Kamara zu 45 Jahren Haft verurteilt. Die beiden CDF-Angeklagten Fofana und Kondewa wurden im Oktober 2007 zu sechs beziehungsweise acht Jahren Haft verurteilt. Das

Verfahren befindet sich in der Berufungsphase, mit einem endgültigen Urteil wird im Mai 2008 gerechnet.

Das Hauptproblem bildete von Anfang an die Finanzierung des Gerichtshofs: Dessen Kosten werden nicht aus dem UN-Haushalt, sondern aus freiwilligen Beiträgen bestritten. Wenn es dem eigens für das Einwerben eingesetzten Management-Ausschuss nicht gelingt, Geldmittel zu beschaffen, droht schon in nächster Zeit ein finanzieller Engpass. Der Management-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der größten Geberländer zusammen; unter dem Vorsitz von Kanada gehören ihm Großbritannien, die Niederlande, Nigeria, Sierra Leone, die UN und die USA an. Insgesamt haben bisher 48 Staaten dem SCSL freiwillig Geldmittel zur Verfügung gestellt, darunter auch Deutschland, das den Sondergerichtshof mit einem Beitrag in der Höhe insgesamt etwa 3,5 Millionen US-Dollar unterstützt hat.

Angesichts der großen Ausmaße des Bürgerkriegs kann der SCSL von vornherein nur beschränkt zur strafrechtlichen Aufarbeitung des Konflikts beitragen. Eine nachhaltige Zusammenarbeit mit der lokalen Justiz wäre daher wünschenswert gewesen. Probleme ergeben sich hier allerdings in Bezug auf die im Friedensabkommen von Lomé enthaltenen Amnestieregelungen. Diese haben zwar für Tatbestände des Völkerstrafrechts vor dem SCSL keine Geltung, finden aber sehr wohl Anwendung auf Verbrechen nach sierra-leonischem Strafrecht, die vor dem Abschluss des Abkommens im Jahr 1999 begangen wurden.

Trotz der aufgezeigten Schwachstellen und ungeachtet der finanziellen Unsicherheiten, die die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone belasten, kann seine Arbeit bislang als Erfolg angesehen werden. Er stellt mit Sicherheit das am weitesten fortgeschrittene Modell eines internationalisierten Gerichts dar. Der Sondergerichtshof ist Beleg dafür, dass ein solches Strafgericht auch ohne Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta auskommen und dennoch sein Mandat effektiv erfüllen kann.

²² Decision on Immunity from Jurisdiction, Entscheidung der Berufungskammer v. 31.5.2004.

²³ Vgl. UN-Dok. S/RES/1688 v. 16.6.2006.

²⁴ Die Hälfte dieser Zeugen wird mündlich einvernommen, 72 Zeugen dürfen ihre Aussagen in schriftlicher Form machen.

²⁵ Vgl. William A. Schabas, *The UN International Criminal Tribunals. The former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone*, Cambridge 2006, S. 309ff. und <http://charlestaylortrial.org/expert-commentary/professor-william-schabas-on-afrc-decision/>; allgemein zur Doktrin des 'joint criminal enterprise': siehe Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2. Aufl., Tübingen 2007, S. 177ff. Eine erweiterte Form dieser Doktrin, die so genannte JCE-3-Kategorie, begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Beteiligten sogar für Verbrechen, die andere Beteiligte bei der Umsetzung des verbrecherischen Unternehmens begehen, ohne dass diese Verbrechen von dem anfänglichen gemeinsamen Plan umfasst waren. Im Schrifttum wurde vielfach kritisiert, dass damit praktisch jeder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne.